



# Bundesbeschluss über die Einführung einer Regulierungsbremse

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2022<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 159 Abs. 3 Bst. d*

<sup>3</sup> Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:

- d. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3, die:
  1. für eine im Gesetz festgelegte Mindestanzahl von Unternehmen eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben, oder
  2. für die Unternehmen gesamthaft eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben, die einen im Gesetz festgelegten Betrag überschreitet.

II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BB1 2023 168  
<sup>2</sup> SR 101

